

### 3. Verwaltungsgebühren Gewerbeamt der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR		Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
<b>38</b>	<b>Gaststättenerlaubnis</b>				
38.1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	235,00 EUR			
38.2	Befristete Erlaubnis § 3 Abs. 2 GastG	58,00 EUR			
38.3	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die Gebühr um 114,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt				
38.4	Betriebsartänderung	58,00 EUR			
38.5	Nachträgliche Erweiterung einer bestehenden Gaststättenerlaubnis	58,00 EUR			
38.6	Betriebsübergabe auf Kinder	117,00 EUR			
38.7	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	117,00 EUR			
38.8	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	58,00 EUR			
38.9	Gestattungen (§ 12 GastG)	29,00 EUR			
38.9.1	Gebührenbefreiung Fließt der Ertrag aus einer genehmigten Veranstaltung zu 100 % einer karikativen Einrichtung zu, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Abführung des Reinerlöses an die karikative Einrichtung ist zu belegen. Die Genehmigungen von Veranstaltungen, die Kirchen und ähnlichen Organisationen sowie Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser für eigene Zwecke durchführen, sind gebührenfrei.				
38.10	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)			14,00 EUR	
38.11	Aufgaben und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG, § 12 Abs. 2 GastVO)	117,00 EUR			
38.12	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	58,00 EUR			
38.13	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	58,00 EUR			
38.14	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	58,00 EUR			
38.15	Sonstige Entscheidungen nach dem GastG oder der Gaststättenverordnung			14,00 EUR	
<b>39</b>	<b>Sperrzeitverkürzungen</b>				
39.1	Sperrzeitverkürzung Innenbewirtung für einzelne Tage pro Tag	1. Stunde	2. Stunde		
		20,00 EUR	30,00 EUR		
39.2	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung für einzelne Tage pro Tag Fläche	1. Stunde	2. Stunde		
		10,00 EUR	20,00 EUR		
39.3	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung für einzelne Wochen pro Woche	1. Stunde	2. Stunde		
		bis 200 qm			
		45,00 EUR	55,00 EUR		
	über 200 qm	55,00 EUR	65,00 EUR		
<b>40</b>	<b>Erlaubnis Spielhalle</b>				
40.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO)	235,00 EUR			

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
40.2	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 144,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt			
<b>41</b>	<b>Erlaubnis Spielgeräte</b>			
41.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	235,00 EUR	14,00 EUR	
41.1.1	für Aufsteller bundesweit			1.000,00 EUR
41.1.2	in eigener Gaststätte			200,00 EUR
41.2	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c GewO)	58,00 EUR		
41.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d Abs.1 GewO)		14,00 EUR	
<b>42</b>	<b>Bewachungserlaubnis</b>			
42.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	235,00 EUR		750,00 EUR
42.2	Überprüfung von Bewachungspersonal nach § 9 BewachVO und Freigabeerteilung	58,00 EUR		
42.3	Regelmäßige Überprüfung nach § 34a Abs. 1 GewO	58,00 EUR		
42.4	Sonstige Maßnahmen nach § 34 a GewO oder der BewachV		14,00 EUR	
<b>43</b>	<b>Erstellen einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)</b>			
43.1	unbefristete Erlaubnis	117,00 €		
43.2	Erlaubnis befristet	58,00 €		
43.3	Ausstellung einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO)	58,00 €		
43.4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	58,00 €		
43.5	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis	58,00 €		
<b>44</b>	<b>Sonstige Erlaubnisse</b>			
44.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	235,00 EUR		
44.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	235,00 EUR		
44.3	Feiertagsrecht - Ausnahmen aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz	58,00 EUR		
<b>45</b>	<b>Festsetzung von Veranstaltungen</b>			
45.1	Fesetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten usw.			
45.1.1	ab 12 Ausstellern	117,00 EUR		
45.1.2	ab 20 Ausstellern	235,00 EUR		
45.2	Veranstaltungsgenehmigungen			
45.2.1	unter 5.000 Besuchern	117,00 EUR		
45.2.2	über 5.000 Besuchern	235,00 EUR		

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
45.2.3	Gebührenbefreiung Fließt der Ertrag aus einer genehmigten Veranstaltung zu 100 % einer karikativen Einrichtung zu, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Abführung des Reinerlöses an die karikative Einrichtung ist zu belegen. Die Genehmigungen von Veranstaltungen, die Kirchen und ähnlichen Organisationen sowie Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser für eigene Zwecke durchführen, sind gebührenfrei.			
<b>46</b>	<b>Überwachen von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>			
46.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	235,00 EUR		
46.2	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)	235,00 EUR		
46.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)			
46.3.1	Gewerbeanmeldung	29,00 EUR		
46.3.2	Gewerbeummeldung	14,00 EUR		
46.3.3	Gewerbeabmeldung	14,00 EUR		
46.3.4	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	88,00 EUR		
46.4	Gewerbeauskunft	14,00 EUR		
46.5	Gewerbemeldebescheinigung	14,00 EUR		
45.5	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	235,00 EUR		
45.6	Ablehnung der Wiedergestattung	117,00 EUR		
46.7	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	117,00 EUR		
46.8	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	117,00 EUR		
46.9	Fristenverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO		14,00 EUR	
46.10	Zwangsmittelandrohungen und Zwangsmittelfestsetzungen		14,00 EUR	
46.12	Leistungen (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen		14,00 EUR	